

**Versicherungsbedingungen für die Ticketschutzversicherung
VB-RS 2016 (GiroLive)**

A) ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer

1. Versicherte sind der gemeldete GiroLive Kontoinhaber- bzw. -nutzer, für den eine Versicherungsprämie entrichtet wurde (im Folgenden „Kontoinhaber“ genannt).
2. Neben dem Kontoinhaber erstreckt sich der Versicherungsschutz – soweit ausdrücklich in den Besonderen Versicherungsbedingungen aufgeführt - auch auf die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (im Folgenden „mitversicherte Personen“ oder gemeinsam mit dem Kontoinhaber „versicherte Personen“ genannt).
3. Versicherer ist die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG (im Folgenden „Versicherer“ genannt).
4. Versicherungsnehmer ist die Mehrwerk GmbH (im Folgenden „Versicherungsnehmer“ genannt). Vertragspartner des Versicherers ist nur der Versicherungsnehmer, nicht die versicherte Person.

§ 2 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

1. Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt des gültigen Abschlusses des GiroLive Kontos und wird gewährt für während innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Der Versicherungsschutz setzt einen wirksamen Vertragsschluss zwischen der Sparkasse Osnabrück und dem Kontoinhaber voraus sowie die Aktivierung der des Kontos durch die Sparkasse Osnabrück. Für das Versicherungsprodukt „Versicherung für die Verlängerung von Herstellergarantien“ und für den Zahlungskartenschutz gemäß den Besonderen Bedingungen ist für den Beginn des Versicherungsschutzes zusätzlich die jeweils dort beschriebene Registrierung zwingende Voraussetzung.
2. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit des Kontos während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden.
3. Der versicherte Zeitraum endet
 - 3.1 mit der Aufhebung des GiroLive Girokontos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf,
 - 3.2 mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer, je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall von 3.2 obliegt es dem Versicherungsnehmer, die versicherten Personen über den Anschlussversicherer zu informieren.
4. Ab Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags gilt gegenüber den Kontoinhabern eine Nachhaftung als vereinbart, die dem noch verbleibenden Zeitraum entspricht, für den jeweils der Kontobeitrag gezahlt worden ist, jedoch maximal für ein Jahr.
5. Bei lückenloser Fortsetzung des gleichen bzw. eines erweiterten Versicherungsschutzes durch einen anderen Versicherer wird keine Nachhaftung gewährt.

§ 3 Beitragszahlung

Den Beitrag für diesen Versicherungsvertrag trägt der Versicherungsnehmer.

§ 4 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

1. Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kontoinhaber und gegebenenfalls den mitversicherten Personen und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und andere Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages bleiben bei dem Versicherungsnehmer.
2. Der Kontoinhaber sowie die mitversicherten Personen können ihre Rechte gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins sind.

§ 5 Leistung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Einen Monat nach Anzeige des Versicherungsfalles kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Sachlage mindestens zu zahlen ist.

Der Versicherer ist berechtigt mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

Weitere Bestimmungen zu den Leistungs- und Zahlungsmodalitäten finden sich bei den jeweiligen Besonderen Bedingungen.

§ 7 Allgemeine Obliegenheiten

Der Kontoinhaber sowie die mitversicherten Personen haben:

- nach Möglichkeit alle Handlungen zu unterlassen die den Eintritt des Versicherungsfalles fördern;
- dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen;
- dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

Weitere zu beachtende Obliegenheiten finden sich im besonderen Teil.

§ 8 Obliegenheitsverletzung

Die hier beschriebenen Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung gelten für alle in den Allgemeinen und in den Besonderen Versicherungsbedingungen genannten Obliegenheiten.

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kontoinhaber oder eine mitversicherte Personen vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kontoinhabers oder der mitversicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weist der Kontoinhaber oder die mitversicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch dann bestehen, wenn der Kontoinhaber oder die mitversicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Kontoinhaber oder die mitversicherte Person eine Obliegenheit arglistig verletzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kontoinhaber oder die mitversicherten Personen durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge aufmerksam macht.

§ 9 Anderweitige Versicherung, Subsidiarität

Der jeweilige Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Versicherungsschutz wird nur im Anschluss gewährt.

§ 10 Ansprüche gegen Dritte

1. Hat der Kontoinhaber bzw. die mitversicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zu der Höhe an den Versicherer schriftlich abzutreten, in welchem aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird.
2. Der Kontoinhaber bzw. die mitversicherte Person hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Frist-

vorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

3. Steht dem Kontoinhaber bzw. der mitversicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Ziffern 10.1 und 10.2 entsprechend anzuwenden.

§ 11 Abtretung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor der endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

§ 12 Anzeige von Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Willenserklärungen sind abzugeben und an

Das GiroLive Service Center
Telefon: 0541 324-4567
Mail: info@girolive.de

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrages und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung gegen den Versicherer ist der Ort der Niederlassung. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kontoinhaber bzw. die mitversicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

B) BESONDERER TEIL

§ 1 Versichertes Interesse

Die über die GiroLive-Service Hotline oder über das Internet-Portal von GiroLive bestellten Veranstaltungstickets sind für den Kontoinhaber sowie für die mitversicherten Personen gegen Nichtteilnahme versichert.

§ 2 Leistungsumfang

1. Art der Veranstaltung
 - 1.1 Einzelticket
Bei Nichtbesuch einer Veranstaltung aus einem der unter Ziffer 3 genannten Gründe wird der Anschaffungspreis der Einzelkarte(n) erstattet.
 - 1.2 Dauerkarte
Bei Dauerkarten besteht für jede Einzelveranstaltung eine Erstattungspflicht des Versicherers im Rahmen von Ziffer 3.
2. Die Entschädigung ist begrenzt auf 500,- EUR für alle nicht eingelösten Tickets zu derselben Veranstaltung und max. zwei Schadenfälle pro Jahr.
3. Der Kontoinhaber sowie die mitversicherten Personen haben bei jedem Ticket einen Selbstbehalt von 20%, mindestens 10,- EUR, zu tragen.

§ 3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für Einzeltickets gemäß Ziffer 2.1.1, wenn der planmäßige Besuch der Veranstaltung nicht möglich oder zumutbar ist, weil der Kontoinhaber oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:

1. eigene Erkrankung oder Erkrankung eines minderjährigen, eigenen Kindes;
2. Krankenhausaufenthalt (Beginn des Aufenthalts 0-72 Std. vor der Veranstaltung);
3. Todesfall von Familienangehörigen (Beisetzung 1 Tag vor der Veranstaltung, am Tag der Veranstaltung oder 1 Tag nach der Veranstaltung). Familienangehörige im Sinne dieser Bedingung sind der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner sowie unverheiratete Kinder der versicherten Person bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese der versicherten Person gegenüber unterhaltsberechtigter sind und Unterhalt beziehen;
4. Kfz-Unfall oder -Diebstahl (0-72 Std. vor der Veranstaltung)
5. Veranstaltungsausfall ohne Ersatztermin, sofern der Veranstalter kein Geld zurückerstattet.

§ 4 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

1. welche der Kontoinhaber oder eine mitversicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt hat;
2. durch Ereignisse, mit denen zum Zeitpunkt des Ticketkaufs billigerweise gerechnet werden konnte.

Führt der Kontoinhaber oder die mitversicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 5 Obliegenheiten

In Ergänzung zu den Obliegenheiten in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (dort § 7) gilt für die Veranstaltungsticketversicherung:

1. Der Kontoinhaber bzw. die mitversicherte Person ist verpflichtet,
 - den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
 - den Schaden unverzüglich der Giro-Service Hotline unter 0541 324-4567 zu melden;
 - das Schadeneignis und den Schadenumfang darzulegen und nachzuweisen sowie dem Versicherer jede der Sache dienende Auskunft zu erteilen.
2. Zum Nachweis hat der Kontoinhaber bzw. die mitversicherte Person
 - Original-Rechnungen und -Belege einzureichen,
 - den Versicherungsnachweis beim Versicherer einzureichen;
 - gegebenenfalls Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden und es dem Versicherer zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen;
 - das/die Original/e der nicht entwerteten Veranstaltungskarte, oder die Kopie Veranstaltungskarte mit einer Bestätigung des Veranstalters über die nicht besuchte/n Veranstaltung/en, für welche die Veranstaltungskarte nicht eingesetzt wurde, unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittgrundes einzureichen;
 - Unfallverletzungen oder Erkrankungen, die ein Besuchen der Veranstaltung nicht mehr zumutbar machen, durch ein ärztliches Attest nachzuweisen;
 - in den Fällen der Ziffer 3. e) eine Erklärung des Veranstalters vorzulegen, aus welcher hervorgeht, dass die Veranstaltung ausgefallen ist, es keinen Ersatztermin gibt und der Betrag für die Eintrittskarte nicht erstattet wird;
 - in den Fällen der Ziffer 3. c) die Kopie einer Sterbeurkunde vorzulegen.
 - bei Ausreise amtliche Dokumente vorzulegen.

Die Rechtsfolgen die bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten eintreten sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen unter A) § 8 zu finden.